

dient zugleich dem Schutz der Gesellschaft und der Vorbeugung von Straftaten. Umgekehrt erfordern Schutz und Vorbeugung die erzieherische Einwirkung auf den Straftäter und fördern diese. Es ist daher wichtig, sich stets der Einheit und Vielfalt dieser Seiten und Beziehungen bewußt zu sein und Gegenüberstellungen und Verselbständigung einzelner dieser Seiten zu vermeiden. Es wäre gleichermaßen schädlich und fehlerhaft, einseitig der Erziehung den Vorrang zu geben und den Schutzaspekt zu vernachlässigen oder mit dem Hinweis auf den notwendigen Schutz den Erziehungszweck abzuwerten.

Ziele und Funktionen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden in vielfältiger Weise verwirklicht. Von besonderer Bedeutung sind die Einheit von Zwang und Überzeugung, die Einheit von staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung sowie die Bewährung und Wiedergutmachung.

Alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten in differenzierter Form Elemente des Zwanges in Gestalt des rechtlich geregelten Eingriffs in bedeutsame Rechte und Interessen des Straftäters. Dieser Zwang ist ein Wesenselement der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; aber keine von ihnen reduziert sich auf die Anwendung äußeren Zwanges. Vielmehr ist der strafrechtliche Zwang stets zugleich mit Elementen der Überzeugung, der Anregung und Vermittlung bestimmter Einsichten verbunden. Zwang und Überzeugung verbinden sich in den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu einer *dialektischen Einheit*. Dies ist, wie I. I. Karpez schreibt, „ein charakteristischer Zug der Strafe in der sozialistischen Gesellschaft. Er ergibt sich aus den prinzipiellen Positionen des Marxismus-Leninismus zur Theorie und Praxis der Anwendung der Strafe.“⁷

Zwang und Überzeugung bzw. Zwang und Erziehung sind unter sozialistischen Verhältnissen keine entgegengesetzten Begriffspaare. Im Strafrecht der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung enthält — kraft der ihr eigenen Triebkräfte und Vorzüge — der Zwang notwendig in sich Elemente der Erziehung, wie umgekehrt die staatliche und gesellschaftliche Erziehung in sich Elemente des Zwanges birgt. Zugleich stützt sich der vom sozialistischen Strafrecht geübte Zwang auf die Überzeugung der Massen. In diesem Sinne stellte W. I. Lenin fest, „... daß wir dann richtig und erfolgreich Zwang anwandten, wenn wir es verstanden, vorher dafür eine Basis durch Überzeugung zu schaffen“⁸.

In ihrer Einheit von Zwang und Überzeugung wirken die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darauf hin, daß der Straftäter seine eigene gesellschaftliche Verantwortung erkennt und sich der Schädlichkeit seiner Tat für die Gesellschaft und ihrer Verwerflichkeit, der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der ausgesprochenen Maßnahme sowie der Unantastbarkeit der sozialistischen Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung bewußt wird (vgl. § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 39 Abs. 3 StGB).

Den bisher gekennzeichneten Wesenszügen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechen auch *deren Hauptwirkungsrichtungen*. Diese Hauptwirkungsrichtungen beziehen sich sowohl auf die Person des Straftäters als

⁷ I. I. Karpez, a. a. O., S. 13.

⁸ W. I. Lenin, Werke, Bd. 32, Berlin 1961, S. 16; vgl. auch Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 493.